

mit dem Menschen, alles durch den Menschen und alles für den Menschen zu tun — auch in Gestalt der Grundrechte des Bürgers verankert. Diese spezifische Form bringt zum Ausdruck, daß die staatlichen Organe, Einrichtungen und Funktionäre, die gesellschaftlichen Organisationen, die Bürger und ihre Gemeinschaften diese Maxime als Orientierung ihrer Tätigkeit und ihres Verhaltens auffassen und verwirklichen sollen.

Die Grundrechte sind zugleich als subjektive Rechte des Bürgers zu verstehen. Das gilt nicht im Sinne der bürgerlichen Konzeption, wonach durch die Bürgerrechte angeblich eine sogenannte staatsfreie Sphäre gesichert werden soll.¹⁹ Diese Konzeption kann unter den Bedingungen des bürgerlichen Staates Ansätze eines demokratischen Denkens enthalten, geht sie doch — wenn auch unausgesprochen — davon aus, daß die Mehrheit der Bürger gezwungen ist, sich vor einer ihr fremden und feindlichen Staatsmacht zu schützen. Gleichzeitig ist sie jedoch eine Fiktion, weil der imperialistische Staat in Wirklichkeit nirgends die angeblich von den Grundrechten abgesteckte „staatsfreie Sphäre“ der Bürger respektiert. Unter sozialistischen Gesellschaftsbedingungen wäre diese Konzeption jedoch ein Anachronismus. Der sozialistische Staat ist das Machtinstrument der Werktätigen selbst. Sie brauchen nicht vor der Macht abgeschirmt und geschützt zu werden, die sie selbst revolutionär geschaffen haben und ausüben.

Unter sozialistischen Bedingungen sind es reale Erwägungen, die zur Bejahung der Grundrechte auch als subjektive Rechte im Sinne einer schöpferischen Rechtsverwirklichung durch die Bürger führen.²⁰ Die in der sozialistischen Gesellschaft geschaffene prinzipielle Übereinstimmung von gesellschaftlichen und individuellen Interessen schließt die Berechtigung von Ansprüchen des einzelnen nicht aus. Die Bejahung der Grundrechte als subjektive Rechte kann sowohl der positiven Verhaltensorientierung staatlicher oder gesellschaftlicher Organe bzw. Funktionäre und des einzelnen Bürgers dienen als auch der Lösung partieller Widersprüche,

19 *„Grundrechte und Grundpflichten sind nicht mehr wie in der bürgerlichen Gesellschaft scheinbare individuelle Reservate des einzelnen, sie sind nicht mehr Angriffs- und Verteidigungsmittel in einer durch die Konkurrenz des Privateigentums gekennzeichneten Gesellschaft. Sie sind nicht mehr Mittel der Selbstbehauptung des einzelnen in einer ihm feindlichen Gesellschaft gegenüber einem ihn unterdrückenden Staat. Die sozialistischen Grundrechte und Grundpflichten sind auf den einzelnen bezogene Volkssouveränität“* (Marxistisch-leninistische Staats- und Rechtstheorie _____ a. a. O., S. 260).

20 Gegen diesen Standpunkt sind jedoch in der rechtswissenschaftlichen Literatur Einwände erhoben worden. Mehrere Autoren lehnen die Kategorie des subjektiven Rechts grundsätzlich ab, weil sie überhaupt ungeeignet sei, das neue Verhältnis von Staat und Bürger im Sozialismus zu erfassen. So erklärt G. Haney; „Machtausübung wie Interesse werden grundlegend durch die vom sozialistischen Eigentum objektiv gesetzte und zugleich subjektiv geforderte Gemeinschaftlichkeit geprägt. Das drückt sich für den einzelnen rechtlich in den verschiedensten Formen der Mitgestaltung und Mitverantwortung sowie im sozialistischen Charakter seines vom allgemeinen Eigentum abgeleiteten persönlichen Eigentums aus. Damit ist der Kategorie des subjektiven Rechts, die Ausdruck eines durch das Privateigentum individualisierten Machtbegriffs und Interesses ist, der Boden entzogen“ (G. Haney, Sozialistisches Recht und Persönlichkeit, Berlin 1967, S. 272; vgl. auch auf S. 270 ff. die weiterführende Argumentation und die Angaben zum Schrifttum).